



AMTSBLATT

für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten
vertreten durch den Bürgermeister Heiko Manthey

Öffentliche Bekanntmachungen



**3. Tagung
der Stadtverordneten-
versammlung
der Stadt Velten
am 12. Februar 2009**

18. Jg./Nr. 1 - Velten, 27.02.09

Inhaltsverzeichnis

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 3. Tagung der SVV S. 2

Richtlinie der Stadtverwaltung
Velten zur Förderung von
Jugendarbeit S. 3

Entgeltordnung zur Benutzungs-
ordnung der Sporteinrichtungen
der Stadt Velten S. 4

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 33 Abs. 6 Branden-
burgisches Meldegesetz (Bbg MeldeG)
Widerspruchsrecht Datenweitergabe S. 6

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Das Ordnungsamt informiert zur
Sperrmüllentsorgung S. 7

Stellenausschreibung
Ausbildungsplatz:
Verwaltungsfachangestellte/r S. 7

Bauabgangsstatistik 2008-
Land Brandenburg S. 8

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Veranstaltungen zur
Frauenwoche 2009 S. 8

Öffentliche Tagung

Beschluss-Nr. 2009/106

Einreicher: Stadtverwaltung

Berufung des Stellvertreters des Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Velten

Der Kamerad Thomas Bortz wird mit sofortiger Wirkung zum Stellvertreter des Stadtbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Velten bis zum Ablauf der Dienstzeit am 14.04.2014 berufen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2009/107

Einreicher: Stadtverwaltung

Wahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung im Umlegungsausschuss

Als Vertreter der Stadtverordnetenversammlung im Umlegungsausschuss werden folgende Stadtverordnete gewählt:

Mitglied: Frau Eva Pawelski
Vertreter: Herr Christian Wunderlich

Mitglied: Herr Thomas Martens
Vertreter: Herr Eckhart Espenhayn

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2009/108A

Einreicher: Stadtverwaltung

Zustimmung zur Petition „Tempo 30 vor Schulen und Kindertagesstätten“ der Gemeinde Glienicke/Nordbahn

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten schließt sich der Petition der Gemeinde Glienicke/Nordbahn für die generelle Einrichtung von Tempo 30 vor Schulen und Kindertagesstätten im Land Brandenburg an. Gleichzeitig wird die Stadtverwaltung beauftragt,

im Bereich der Standorte der Kindertagesstätten und Grundschulen alle notwendigen Schritte einzuleiten, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften Tempo 30 Geschwindigkeitsbegrenzung einzurichten.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 4

Beschluss-Nr. 2008/063

Einreicher: Stadtverwaltung

Richtlinie der Stadtverwaltung Velten zur Förderung der Jugendarbeit

Der anliegenden Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

(Abdruck der Richtlinie siehe Seite 3)

Beschluss-Nr. 2008/065

Einreicher: Stadtverwaltung

Beschluss der Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten

Der als Anlage beigefügten Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten (Entwurf vom 11.11.08) wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, diese Entgeltordnung zu unterzeichnen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 2

(Abdruck der Entgeltordnung siehe Seite 4)

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

Nichtöffentliche Tagung

Beschluss Nr. 2009/109A

Einreicher: Stadtverwaltung

Verkauf des Grundstücks Schulstr. 06

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten
4. Sitzung am 12.03.2009

Beginn der Einwohnerfragestunde: 18.30 Uhr / Beginn SVV-Tagung: 19.00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachungen

Richtlinie der Stadtverwaltung Velten zur Förderung von Jugendarbeit

1. Allgemeine Bestimmungen

Die im jährlichen Haushaltsbudget der Stadt bereitgestellten Mittel können von freien Trägern der Jugendhilfe, natürlichen Personen und der Verwaltung in Anspruch genommen werden, wenn sie Angebote der Jugendarbeit machen und die Fördervoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen.

Freie Träger der Jugendhilfe sind Kirchen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Initiativen, Vereine und Verbände.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass mit der Zuwendung Kinder und Jugendliche gefördert werden, die ihren ständigen Wohnsitz in Velten haben. Ausgenommen hiervon sind Vereine, die die Förderung der Nutzungsentgelte für Sporteinrichtungen beantragen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Antragsteller sollten mögliche Kreis-, Landes- und Bundesförderungen vorrangig in Anspruch nehmen.

Ziel und Grundsatz der Jugendförderung ist es, ein den tatsächlichen Interessen und Bedürfnissen junger Menschen entsprechendes, zeitgemäßes Angebotsspektrum an Jugendarbeit in der Stadt Velten zu verwirklichen.

2. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage von Projektausschreibungen durch die Stadtverwaltung Velten oder eigener Projektideen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Ausführliche Projektbeschreibung
3. Kosten- und Finanzierungsplan

Projektanträge über 500,-- EURO sind bis zum 01.12. des Vorjahres bei der Stadtverwaltung einzureichen. Ausnahme bildet das Beschlussjahr dieser Richtlinie. Eine Antragsannahme nach dem festgelegten Stichtag kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Bei Antragssummen über 500,-- EURO erhält der Antragsteller im Falle der Befürwortung durch den Sozialausschuss einen Zuwendungsbescheid mit den dazu gehörenden Anlagen wie der Annahmestätigung, der Mittelabforderung und dem Vordruck für den Verwendungsnachweis.

Bei Beträgen bis 500,-- Euro ist der Antrag spätestens zwei Monate vor Maßnahmebeginn vorzulegen. Antragssummen bis 500,-- Euro werden durch die Stadtverwaltung beschieden.

Tritt die Verwaltung selbst als Antragsteller auf, trifft grundsätzlich der Sozialausschuss die Entscheidung über eine mögliche Förderung.

Sollten Umstände eintreten, die die Durchführung geplanter Projekte verhindern, besteht die Möglichkeit, die Umwidmung der Fördersumme für neue Angebote in Abstimmung mit dem Sozialausschuss zu beantragen.

Die Verwaltung hat dem Sozialausschuss jeweils zur nächsten Sitzung über alle von ihr entschiedenen Anträge unter 500,-- Euro Fördersumme zu unterrichten. Weiterhin hat sie dem Sozialausschuss zu Beginn eines neuen Jahres einen Sachbericht über die Verwendung der Jugendfördermittel im Vorjahr vorzulegen.

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Finanzhilfe der Stadt zur Förderung von Angeboten der Jugendarbeit ist zur Deckung förderfähiger Ausgaben einzusetzen, die dem Antragsteller bei der Vorbereitung und Durchführung der Projekte entstehen.

Für die Inanspruchnahme einer Förderung wird ein Eigenbeitrag des Antragstellers in Höhe von 20% der Gesamtkosten vorausgesetzt.

Förderfähig sind Betriebs-, Sach-, Honorarkosten. Bei Nutzungsentgelten für Sporteinrichtungen kann auf den Eigenbeitrag verzichtet werden.

Kosten für Bekleidung werden grundsätzlich nicht gefördert und sind aus dem zu erbringenden Eigenanteil zu finanzieren. Auch Lebensmittel sind in der Regel nicht förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch für Lebensmittel eine Kostenübernahme in Höhe von maximal 15% der Fördersumme bewilligt werden.

5. Förderfähige Projekte

Folgende Vorhaben im Rahmen der Jugendarbeit können gefördert werden:

- a) Jugendwandern, Jugendfahrten, Jugendlager
Hier beträgt die Höchstförderung pro Kind bzw. Jugendlichen 5,- EURO am Tag, wobei An- und Abreise als ein Tag zählen.
- b) stadtbezogene außerschulische Ferienmaßnahmen
- c) jugendsportliche Maßnahmen, sofern sie nicht durch Eigeneinnahmen finanziert werden können
- d) kleinteilige Vorhaben zur Verbesserung von Spiel- und Freizeitmöglichkeiten
- e) Einzelvorhaben im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit
- f) Modellmaßnahmen

Durch Modellmaßnahmen sollen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf die Entwicklung und Erprobung neuer Konzepte und Methoden im Bereich der Jugendfreizeitaktivitäten in Velten gewonnen werden, die bisher nicht vorhanden waren.

6. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Mittel ist spätestens zwei Monate nach Maßnahmeende durch Vorlage eines Verwendungsnachweises gegenüber der Stadtverwaltung zu belegen.

Der Verwendungsnachweis beinhaltet die zahlenmäßige Übersicht über den Einsatz der Mittel, die entsprechenden Originalbelege und einen Sachbericht zum Verlauf des Projektes. Gegebenenfalls sollten Teilnehmerlisten angefügt werden. Die erbrachten Eigenmittel sind durch Rechnungskopien bzw. den Nachweis geleisteter Arbeitsstunden zu belegen.

Nichtverbrauchte Mittel sind an die Stadtverwaltung Velten zurückzuzahlen. Die Rückforderung erfolgt außerdem bei nicht fristgemäßer Vorlage des Verwendungsnachweises.

Der Zuwendungsgeber behält sich die Prüfung der zweckentsprechenden Nutzung der gezahlten Förderung für die Dauer von 5 Jahren nach der Antragsbewilligung vor.

7. Eigentumsvorbehalt / Inventarverzeichnis

Mit Mitteln der Stadt Velten angeschafften langlebige Ausrüstungen und Geräte sind zu inventarisieren und im Verwendungsnachweis auszuweisen.

Stellt der Zuwendungsempfänger seine Arbeit ein oder erfolgt ein Trägerwechsel, geht das überwiegend aus Fördermitteln der Stadtverwaltung angeschaffte Inventar in das Eigentum der Stadt Velten über.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Damit wird die Richtlinie vom 16. Februar 2005 außer Kraft gesetzt.

Velten, 20.02.2009

Heiko Manthey
Bürgermeister der Stadt Velten

Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Velten

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 12.02.2009 mit Beschluss-Nr. 2008/065 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Nutzungsentgelte

Nutzer der Sporteinrichtungen der Stadt Velten gemäß §2 (2) der Benutzungsordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Velten zahlen ein privatrechtliches Entgelt in unten stehender Höhe:

1. Trainingsstunden

Regulärer Trainingsbetrieb (Mo.- Fr.)

lfd. Nr.		Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre*	Erwachsene
1.1	Übungsstunde (60 min.) in € / Hallenfeld	1,50	7,40
1.2	Jahrespauschale in € / Hallenfeld (entspricht 1 h/ Woche; bezogen auf 40 Nutzungswochen	61,40	294,50

2. Sportveranstaltungen

TH Rathausstraße und TH Süd (je 60 min) in €

lfd. Nr.	Samstag und Sonntag	Feiertag		
	Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre *	Erwachsene	Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre*	Erwachsene
2.1	7,70	17,90	10,20	20,50
	Vor- und Nachbereitungszeit / h			
2.2	1,-	2,-	2,-	3,-

Ofen- Stadt- Halle (je 60 min) in €

Für Veranstaltungen am Wochenende und an Feiertagen wird die Ofen-Stadt-Halle nur mit 3 Feldern vermietet.

lfd. Nr.	Samstag und Sonntag			Feiertag
	Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre *	Erwachsene	Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre*	Erwachsene
2.3	23,00	53,70	30,70	61,40
	Vor- und Nachbereitungszeit / h			
2.4	2,-	4,-	3,-	5,-

Anmerkung *: mindestens 75% der Mitglieder der Sportgruppe sind unter 21 Jahre alt

3. kulturelle Veranstaltungen

Kulturelle Veranstaltungen/ Versammlungen in der Ofen- Stadt- Halle in €

lfd. Nr.	Nutzer	Nutzung bis 3 h	jede weitere h	Vor- und Nachbereitung pauschal 4h	Vor- und Nach- bereitung jede weitere h
3.1	Gemeinnützige Vereine, Organisa- tionen, Parteien, Genossenschaften, Institutionen	180,-	25,-	50,-	20,-
3.2	Kommerzielle Veranstalter mit min- destens 3 Veranstaltungen/ Jahr	210,-	40,-	100,-	50,-
3.3	Kommerzielle Veranstalter Sonstige Nutzer	270,-	50,-	150,-	75,-

Kulturelle Veranstaltungen/ Versammlungen im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten in der TH Rathausstraße und TH Süd in €

lfd. Nr.	Nutzer	Nutzung bis 3 h	jede weitere h	Vor- und Nachbereitung pauschal 4h	Vor- und Nachbereitung jede weitere h
3.4	Gemeinnützige Vereine, Organisationen, Parteien, Genossenschaften, Institutionen	60,-	8,-	17,-	7,-
3.5	Kommerzielle Veranstalter mit mindestens 3 Veranstaltungen/ Jahr	70,-	13,-	33,-	17,-
3.6	Kommerzielle Veranstalter Sonstige Nutzer	90,-	17,-	50,-	25,-

4. Sonstiges

Folgende Leistungen können in der Ofen- Stadt- Halle bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen gegen ein entsprechendes Entgelt in Anspruch genommen werden:

lfd.Nr.	Leistung/ Veranstaltung	Entgelt in €/ Veranstaltung
4.1	Bühne (verkleinerte Form bis 32 m ²) inkl. Aufbau durch den Hallenwart	75,-
4.2	Bühne (34 m ² – 98 m ²) inkl. Aufbau durch den Hallenwart	150,-
4.3	Einzelpodeste 2x1m / Stück	5,-
4.4	Tresenbereich	30,-
4.5	Ausfahrbare Tribüne	20,-
4.6	Mobile Beschallungsanlage incl. Auf- und Abbau	30,-
4.7	Hallenbeschallungsanlage	20,-
4.8	Rednerpult	10,-
4.9	1 Stuhl Auf- und Abbau durch den Hallenwart	0,40
4.10	1 Tisch Auf- und Abbau durch den Hallenwart	2,-
4.11	Müllentsorgung (Entgelt entspricht 1,1 m ³)	48,-
4.12	Mehrzweckraum mit Küche zusätzlich zur Anmietung bei Veranstaltungen	10,-
4.13	Mehrzweckraum mit Küche zur Einzelnutzung für gemeinnützige Vereine, Parteien, Organisationen, Genossenschaften für Versammlungszwecke	100,-
4.14	Kraftsportraum Ofen- Stadt- Halle / h Zusatznutzung für Sportler mit regulärem Trainingsbetrieb im Hallenbereich	2,-

§ 2 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Velten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Damit tritt die bisherige Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Velten vom 12.11.07 außer Kraft.

Velten, 20.02.2009

Heiko Manthey, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 33 Abs. 6 Brandenburgisches Meldegesetz (Bbg MeldeG)

Auf der Grundlage des § 33 Abs. 1 bis 5 Bbg MeldeG in Verbindung mit dem Melderechtsrahmengesetz ist die Meldebehörde berechtigt, für bestimmte Zwecke Auskünfte aus dem Melderegister zu erteilen.

Diese Zwecke sind:

- Auskünfte zum Zwecke der Wahlwerbung an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahl-
- Auskünfte zu Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und anderer Medien. Altersju-

vorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie zu Kommunalwahlen, Volksbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden.

bilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen. Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

- Auskünfte an Adressbuchverlage

Jeder Einwohner der im Zuständigkeitsbereich der Stadt Velten gemeldet ist, hat das Recht gemäß § 33 Abs. 6 Bbg MeldeG der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu den üblichen Sprechzeiten bei der

Meldebehörde der Stadt Velten, Rathausstraße 10, in 16727 Velten erklärt werden.

Der Widerspruch gilt unbefristet bzw. bis zum Widerruf.

Velten, den 27.11.2008

Heiko Manthey
Bürgermeister

IMPRESSUM: Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Velten, Der Bürgermeister Heiko Manthey,
Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,

Tel.: 033 04 / 379-0, Fax: 033 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

Ansprechpartner: Hauptamt: Frau Holzerland, Tel.: 033 04 / 37 91 51

Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 033 04 / 39 74-0, Fax: 033 04 / 56 20 39

Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 033 04 / 37 91 53 zu bestellen.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Sonstige amtliche Mitteilungen

Das Ordnungsamt informiert zur Sperrmüllentsorgung

Aus aktuellem Anlass möchte das Ordnungsamt auf Folgendes hinweisen. Gemäß § 12 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel ist Abfall aus privaten Haushaltungen, der wegen seines Gewichts, der Sperrigkeit oder Ähnlichem nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, als Sperrmüll zu entsorgen. Es kann von jedem Haushalt einmal jährlich kostenlos die Abholung des Sperrmülls beantragt werden. Der Sperrmüll ist dann nach Bekanntgabe eines Termins zur Abholung bis 06:00 Uhr am Abholtag, jedoch **frühestens am Abend vor dem Abholtag** gefahrlos am nächstgelegenen Haltepunkt für die Sammelfahrzeuge vor dem Grundstück bereitzustellen. Jeder Sperrmüll, welcher bereits viel früher bereitgestellt wird, gilt als illegale Abfallentsorgung und wird bei Bekanntwerden des Verursachers an den Landkreis Oberhavel

gemeldet. Die Folge daraus wäre ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, welches mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet wird. Daher ergeht hiermit die Aufforderung an die Bürger der Stadt Velten den Sperrmüll wie genannt erst am Abend vor dem Abholtag bereitzustellen. Denn es sieht nicht schön aus, wenn Sperrmüll über mehrere Wochen am Straßenrand liegt, dieser immer wieder von anderen durchstöbert wird oder gar weiterer Müll hinzukommt. Zusätzlicher nicht angemeldeter Müll wird dann durch die AWU nicht oder nur gegen hohe Kosten mitgenommen.

Die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel ist im Internet unter www.landkreis-oberhavel.de zu finden.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Stadt Velten sucht für den Ausbildungsberuf

VERWALTUNGSFACHANGESTELLTE / R

engagierten Nachwuchs.

Einstellung: 01. September 2009

Voraussetzung: Abschluss der 10. Klasse

Ausbildungsdauer: 3 Jahre

Interessenten reichen bitte ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien II. Halbjahr 2007/2008 und I. Halbjahr 2008/2009) bis spätestens 03. April 2009 an:

Stadtverwaltung Velten - Personalamt / Vertraulich - Rathausstraße 10 16727 Velten.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse der Rücksendung der Bewerbungsunterlagen von abgelehnten Bewerbern, bitten wir um Zusendung eines frankierten Rückumschlages. Die Unterlagen können auch persönlich abgeholt werden. Reisekosten werden durch die Stadt Velten nicht erstattet.

Bauabgangsstatistik 2008 Land Brandenburg

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 10306 Berlin
Berlin, November 2008

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum zusätzlich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

*Meldung in der Stadtverwaltung Velten bis 13.03.09
Ansprechpartner, Bau- und Ordnungsamt, Frau Arnold,
Zimmer 204, Tel. 379-133*

Nichtamtliche Mitteilungen

Veranstaltungen zur Frauenwoche 2009

Die diesjährige Frauenwoche in der Zeit vom 5.3.-15.3.09 steht unter dem Motto „Frauenpolitik im Spiegel der Macht – Accessoire oder Motor der Entwicklung“.

In der Stadt Velten findet folgende Veranstaltung statt:

11. März 2009, 15.00 Uhr in der Stadtbibliothek Velten, Breite Straße 16

Informationsnachmittag des Teams der Landesgartenschau Oranienburg zum Thema „Traumlandschaft einer Kurfürstin“. Wer mehr über die Kurfürstin Luise Henriette und die LAGA 2009 in Oranienburg erfahren möchte, ist herzlich eingeladen.

Die kreisweite Eröffnungsveranstaltung der Frauenwoche findet am **9. März 2009 um 18.00 Uhr in**

Oranienburg im Bürgerzentrum, Albert-Buchmann-Straße 17 mit einem Kulturprogramm unter dem Motto „Zwischen Kind und Karriere“ statt.

Die Volkssolidarität Oberhavel und die Gleichstellungsbeauftragten der Städte Oranienburg, Hennigsdorf, Velten und des Landkreise Oberhavel haben zum Internationalen Frauentag am **8. März 2009 um 14.00 Uhr im Stadthotel Oranienburg, Andre-Pican-Straße 23** eine Podiumsdiskussion mit Gästen aus Politik, Bildung und Wirtschaft zum Thema

„8. März – Mit Clara Z. in die Zukunft? – Können die Frauen heute mit dem Erreichten zufrieden sein?“ vorbereitet.

Interessierte Frauen und natürlich auch Männer sind herzlich zu allen Veranstaltungen eingeladen.